

Ulrich Bielefeld
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt bdl
Gällerstr. 5
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
e-Mail: BielefeldUlrich@aol.com

September 2018

Bebauungsplan „Roter Sandberg“ der Stadt Prüm

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da der vorgesehene Bebauungsplan eine Fläche unter 20.000 m² betrifft, ist nach § 13a BauGB eine Umweltprüfung nach der Anlage 2 zum BauGB nicht erforderlich. Es sind jedoch Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu treffen.

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung. Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz. Für das vorliegende Datenblatt der DGK 5, Nr. 3145564 wird in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. als einziges europäisch geschütztes Artenvorkommen die Haselmaus genannt. Ihr

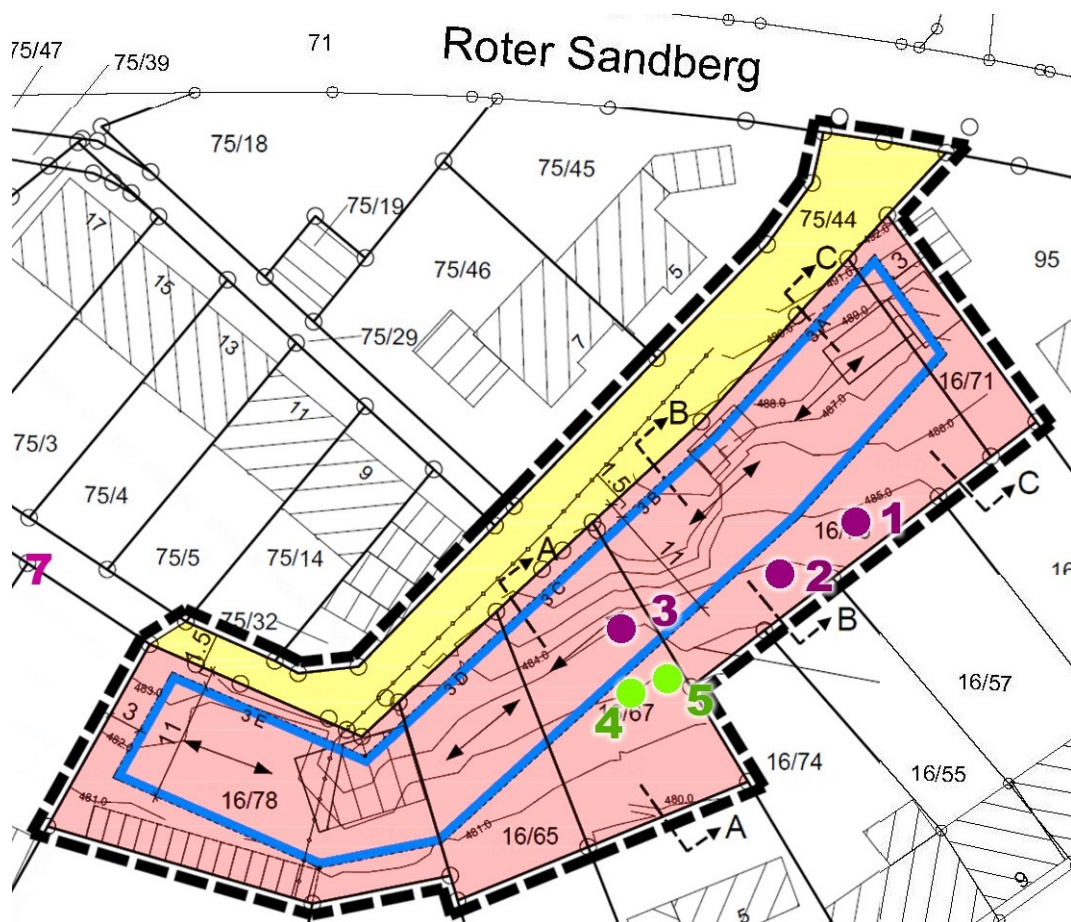
bevorzugter Lebensraum sind Mischwälder mit reichem Buschbestand in Mittel-, Nord- und Osteuropa. Besonders beliebt sind Haselsträucher. Im Baugebiet selbst sind für diese Arten keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Eingriff:

Mit der Ausweisung des bereits teilweise bebauten Plangebietes als Wohnbauflächen (GRZ 0,3) ist der Verlust von Grünstrukturen verbunden. Diese bestehen aus wildwachsenden Sträuchern, einzelnen Fichten, Obstbäumen verschiedener Arten und Altersklassen sowie aus Rasen- und Altgrasflächen.

Beeinträchtigt werden Brut- und Nahrungshabitate von mehreren Vogelarten der Siedlungsgebiete und voraussichtlich auch von Wildbienen und anderen Insektenarten. Die potentiell vorkommenden allgemein verbreiteten Arten unterliegen aber auch dem Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Da in der Stadt Prüm in den letzten Jahren nach und nach immer mehr Grünstrukturen auf Grund baulicher Anforderungen verschwunden sind, was kumulativ zu Beeinträchtigungen lokaler Populationen führen könnte, sollte der Verlust an Grünstrukturen vor Ort weitgehend ausgeglichen werden.



Planskizze des Baumbestandes (Fotos siehe unten).

Baum Nr. 3 ist zwar aufgrund von Asthöhlen als Brutplatz für Vögel und evtl. Fledermäuse geeignet, jedoch kann er aufgrund des instabilen abgängigen Zustandes wegen der Verkehrsgefährdung nicht als zu erhalten festgesetzt werden.

Baum Nr. 4 und 5 sind mittelalte Obstbäume in schlechtem Erhaltungszustand und daher nur bedingt erhaltenswert (wenn es die spätere Nutzung nicht stört).

Die vorhandenen Fichten jüngeren Alters (Baum 2 und andere nicht markierte) sind nicht erhaltenswert. Baum 1 ist eine junge Vogelkirsche, die leicht ersetzbar ist.



Nicht erhaltenswert: 1 (Vogelkirsche) und 2 (Fichte)



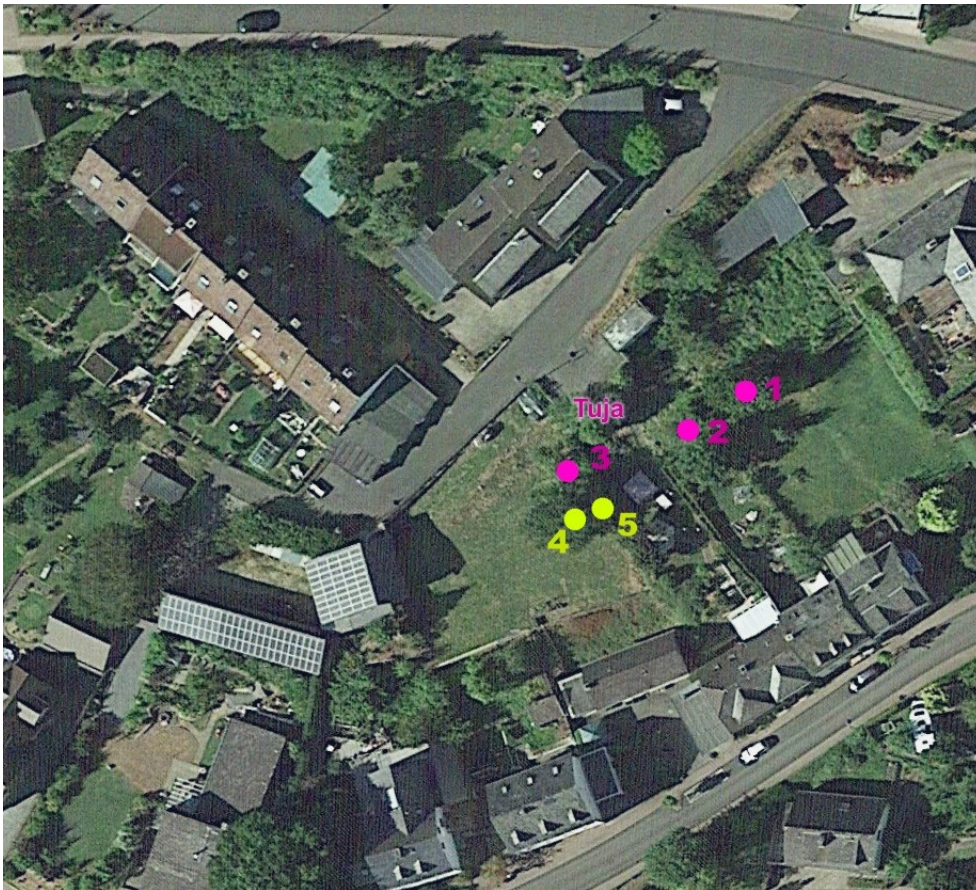
Nicht erhaltenswert: 3 (Kirsche)



Bedingt erhaltenswert: 4 (Kirsche).
Im Hintergrund nicht erhaltenswerte Tujen.



Bedingt erhaltenswert: 5 (Zwetschge)



Satellitenbild mit Lage der bewerteten Bäume

Laut o.g. § 44 Abs.1 Nr. 3 des BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für sog. „Allerweltsarten“. Eine Schädigung oder Tötung von Tieren kann dadurch vermieden werden, dass die Beseitigung von Gehölzen wie gesetzlich vorgeschrieben, außerhalb der Brutzeit erfolgt. Der Verlust von Gehölzaufwuchs und z.T. stark abgängigen Kleinbäumen kann durch Pflanzgebote und Schaffung von künstlichen Nistmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Gegen das nach § 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG geltende Störungsverbot wird ebenfalls nicht verstoßen. Danach ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Mit der Festlegung im Bebauungsplan, dass die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf, kann ein Verbotstatbestand vermieden werden.

Eine Schädigung geschützter Pflanzenarten ist in Anbetracht der vorgefundenen Biotop-typen pauschal auszuschließen.

Insgesamt ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zwar mit einem (geringfügigen) potentiellen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölze) zu rechnen, deren Funktion kann jedoch im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Vermeidbare Schädigungen von Individuen sind durch Rodungen außerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch den Bebauungsplan nicht gegeben.

Vorschlag für Textfestsetzungen:

Es wird vorgeschlagen, eine Festsetzung zu treffen, dass pro Grundstück mindestens zwei Obstbaum-Hochstämme oder zwei Laubbäume 2.Ordnung zu pflanzen sind, z.B. Obstbäume lokaler Sorten, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Darüber hinaus sollte die Installation von mindestens zwei Nisthilfen für jedes Grundstück festgesetzt werden.

Hierfür eignen sich z.B. die Nistkasten-Sets der Firma Schwegler

Nr. 00505/2 „Balkon und Terrasse,

Nr. 00507/6 „Garten mit hoher Katzendichte“,

Nr. 00509/0 „Einfamiliengarten“.



Zur Vermeidung von Tötungs- und Zerstörungstatbeständen ist das Abholzen und Abtragen von Gehölzen in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.